

Entwurf

Verordnung der Stadt Landshut über das Landschaftsschutzgebiet „Auenkomplex nordwestlich des Biomasseheizkraftwerks“

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2 und 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), sowie der Art. 12 Abs. 1 S. 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), erlässt die Stadt Landshut folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Schutzgegenstand

Schutzgegenstand ist der Auwald- und Auwiesenbereich, der nach Hausnummer 7a der Unteren Auenstraße beginnt, im Westen zunächst an die Große Isar, dann an die Isar grenzt, im Osten entlang der Unteren Auenstraße bis zum Biomasseheizkraftwerk verläuft, hinter dem es weiter bis zum Landschaftsschutzgebiet „Auwaldreste am Altheimer Stausee“ reicht. Das in § 3 beschriebene und abgegrenzte Schutzgebiet im vorgenannten Bereich wird unter der Bezeichnung „Auenkomplex nordwestlich des Biomasseheizkraftwerks“ als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Schutzgebietsausweisung „Auenkomplex nordwestlich des Biomasseheizkraftwerks“ ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen zu entwickeln oder wiederherzustellen. Insbesondere sollen die Auwaldreste und die Gewässer-Begleitgehölze sowie der feuchten und nassen Hochstaudenfluren erhalten werden. Die vielgestaltigen, baumartenreichen Auwälder sind geprägt durch das Wasserregime des zweitgrößten bayerischen Gebirgs- und Voralpenflusses, der Isar. Je nach Wassereinfluss wachsen hier neben Esche, Stieleiche, Erlen, Feldahorn auch seltene Baumarten wie Schwarzpappel, Silberweide und Flatterulme. Auwälder gehören in Mitteleuropa zu den arten- und struktureichsten Waldgesellschaften überhaupt und bieten in Verbindung mit Nebenbächen, Altarmen, Still-, Klein- und Kleinstgewässern sowie offenen Landflächen eine mosaikreiche Heimat für eine Vielzahl gefährdeter Arten. An die Lebensbedingungen im Auwald angepasste Vogelarten, wie Kleinspecht, Pirol, Grauspecht oder Wespenbussard haben hier ebenso ihre Heimat wie der Biber,

2. die Schönheit, Vielgestaltigkeit und die Eigenart der Landschaftsbilder zu schützen und wiederherzustellen,
3. einen für die Erholung und das Stadtklima wichtigen zusammenhängenden Landschaftsraum zu erhalten.

§ 3

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 22,6297 ha und liegt in den Gemarkungen Landshut, Ohu und Ergolding. Es umfasst Teile der Flurnummern 3623/7, und 3623/15, Gemarkung Ergolding, die Flurnummern 3623/48, 3623/61 und 3623/62, Gemarkung Ergolding, die Flurnummern 620/7, 620/18 und zum Teil 620/54, Gemarkung Ohu sowie einen Großteil der Flurnummer 2908, Gemarkung Landshut.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in der dieser Verordnung beigelegten Karte im Maßstab 1 : 5.000 vom 02.07.2025 schwarz umrandet und das Schutzgebiet ist flächig schraffiert dargestellt. Als Grenze gilt der Innenrand der schwarzen Abgrenzungslinie. Die Karte ist im Original im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 1) und als Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000 (Anlage 2) bei der der Stadt Landshut verwahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den genauen Grenzverlauf ist ausschließlich die bei der Stadt Landshut verwahrte Karte im Maßstab 1 : 5.000. Die Karte kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 4

Verbote

- (1) Vorbehaltlich einer Befreiung nach § 7 ist es in dem in § 3 genannten Landschaftsschutzgebiet verboten, Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.
- (2) Es ist insbesondere verboten,
 1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art und Krafträdern zu fahren oder diese dort abzustellen, sofern dies nicht im Rahmen der zulässigen Grundstücksnutzung durch den Berechtigten oder zur Ausübung erlaubnisfreier Nutzungen notwendig ist; ausgenommen sind Fahrzeuge für land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und Grundstücksanlieger sowie Fahrzeuge für die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung und -bewirtschaftung,

2. die Ruhe in der Natur durch Lärm oder Benutzung von Tonübertragungsgeräten - unbeschadet der Vorschriften des Bayer. Landesstraß- und Verordnungsgesetzes bzw. des Bayer. Immissionsschutzgesetzes - zu stören,
3. Veranstaltungen durchzuführen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind, auf andere Weise den Naturgenuss zu stören oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen,
4. Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver oder andere pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuerstätten zu betreiben,
5. außerhalb von Straßen, befestigten Wegen oder ausgewiesenen Pfaden zu reiten oder mit Fahrrädern zu fahren,
6. zu zelten, zu lagern oder zu biwakieren,
7. Bäume mit erkennbaren Horsten und Höhlen zu fällen, wenn es aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder des Waldschutzes nicht notwendig ist,
8. Baumfällungen während der Vogelbrutzeit durchzuführen, sofern nicht unmittelbare Gefahr im Verzug ist,
9. unbeschadet abfallrechtlicher Vorschriften das Gelände zu verunreinigen.

§ 5

Erlaubnis

(1) Alle sonstigen Handlungen, die eine der in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen können, bedürfen der Erlaubnis. Der Erlaubnis bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen zu errichten oder zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie nicht baugenehmigungspflichtig sind; hierzu zählen insbesondere
 - Sendemasten, Antennen, Windkraftanlagen oder ähnliche Anlagen
 - Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen oder die Veränderung der Bodengestalt in sonstiger Weise
 - Einfriedungen und Mauern aller Art, ausgenommen Weidezäune und Zäune zum Schutz forstlicher und gärtnerischer Kulturen
 - Gebäude aller Art, auch wenn sie keiner anderen Genehmigungspflicht unterliegen;

ausgenommen sind bereits vorhandene und neue bauliche Anlagen, die einem öffentlichen Zweck dienen, und Holzlagerplätze im Rahmen der ordnungsgemäßen forstlichen Bodennutzung,

2. Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben, Abschütthalden, Aufschüttungen und Erdaufschließungen anzulegen oder zu erweitern sowie sonstige wesentliche Veränderungen der Bodengestaltung vorzunehmen,

3. oberirdische Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserspiegel zu verändern sowie die Tümpel und Teiche, Moore, Findlinge, Felsblöcke anzulegen oder zu beseitigen und Feuchtstellen trockenzulegen,
 4. Hecken, Raine, Felder oder Böschungen abzubrennen,
 5. gebietsfremde invasive oder nichtstandortgerechte Pflanzen oder Tierarten einzubringen,
 6. Ödlandkultivierungen aller Art und Kahlschläge durchzuführen und Hecken, Bäume, Sträucher oder Gehölze außerhalb des Waldes, insbesondere entlang von Gewässern, zu beseitigen,
 7. Straßen, Wege, Park-, Camping- und Sportplätze zu errichten oder wesentlich zu ändern, ausgenommen sind öffentliche Verkehrswege, Rückewege und Holzlagerplätze entlang von Wegen,
 8. Wohnwagen, Buden oder Verkaufsstände aufzustellen oder dies zu gestatten,
 9. ober- oder unterirdisch geführte Kabel, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten aufzustellen mit Ausnahme von Anlagen zur öffentlichen Versorgung,
 10. Bild- und Schrifftafeln anzubringen, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, die nicht als Orts- oder Warntafeln, Wegweiser, Flurhinweise oder Hinweise auf Waldabteilungen dienen oder die nicht Wohn- bzw. Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen, sowie Bild- und Schrifftafeln anzubringen, bei denen Leuchtschrift verwendet wird.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das beabsichtigte Vorhaben keine der in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen oder durch Bedingungen bzw. Auflagen das Eintreten dieser Wirkungen verhindert werden kann. Die Erlaubnis kann befristet oder widerruflich erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Die Erlaubnis erteilt die Stadt Landshut – untere Naturschutzbehörde.
- (4) Die Erlaubnis wird nach Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis vorliegen und die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt.

§ 6

Sonderregelungen

Unberührt bleiben

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne einer guten fachlichen Praxis,
2. die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung nach den Vorgaben des Bundeswaldgesetzes und des Bayerischen Waldgesetzes; daher gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 8 für die Waldbewirtschaftung nicht,

3. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit – unter größtmöglichem Erhalt vorhandener Bäume –,
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes sowie der Fischerei,
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei,
6. Maßnahmen im Rahmen der Erfüllung der Unterhaltungslast an Gewässern, insbesondere alle Maßnahmen, die der Instandhaltung und Wartung des rechtsseitigen Hochwasserschutzdeichs der Isar, des Ausstiegsbauwerk der Fischaufstiegsanlage und des rechten Seitengrabens der Stauhaltung Altheim dienen,
7. die zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege, Optimierung oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebiets notwendigen und von der unteren oder höheren Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Maßnahmen,
8. die Unterhaltung bestehender Einrichtungen und Leitungen der Ver- und Entsorgung (Wasser, Abwasser, Strom).

§ 7

Befreiungen

(1) Auf Antrag kann Befreiung von den Verboten des § 4 gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8

Zuständigkeiten

(1) Für die Erteilung der Befreiung ist nach Art. 56 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die Stadt Landshut als untere Naturschutzbehörde zuständig. In Fragen, die die ordnungsgemäße forstliche Bodennutzung betreffen, ist die Bayerische Forstverwaltung zu hören.

(2) Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als oberste Naturschutzbehörde.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro (50 000 Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 zuwiderhandelt oder Maßnahmen nach § 5 der Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro (50 000 Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung nach § 7 oder einer Erlaubnis nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 10

Inkrafttreten, Aufhebung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

STADT LANDSHUT

Landshut, den TT.MM.JJJJ

Alexander Putz

Oberbürgermeister